

Amtsmissbrauch – Anfüttern – Anstiftung – Abgrenzung

ZVÖ - Fachtagung
02. Februar 2017

Korruption

- allg. Def.: „Missbrauch von anvertrauter Macht zum persönlichen Vorteil
- in Betracht kommen:
 - Missbrauch der Amtsgewalt
 - Bestechlichkeitsdelikte (Korruption i.e.S.)
 - Untreue (Vermögensdelikt)

Zahlen - Fakten

- Die Weltbank schätzt:
 - jährlich fließen weltweit Bestechungsgelder iHv 1 Billion \$
 - der wirtschaftliche Schaden weltweit beträgt ein Mehrfaches
- Prof. der Uni Linz schätzte den Schaden durch Korruption in Österreich auf 17 Mrd € (2013, Hochrechnung von Wahrnehmungsindex).
- Transparency intl.: schätzt Schaden auf 4% der weltweiten Bruttowirtschaftsleistung (Afrika 2008: 25%)

Schaden für die Öffentlichkeit

- Korruption
 - zerstört das Vertrauen der Bürger in den Staat,
 - gefährdet den sozialen Frieden,
 - bedeutet Verschwendung öffentlicher Gelder,
 - verteuert die Staatsausgaben,
 - zerstört die Umwelt,
 - ist das Haupthindernis im Kampf gegen die Armut,
 - verhindert Karrieren ...

Schaden für die Wirtschaft

- Korruption
 - verzerrt den Wettbewerb,
 - verteuert die Leistung,
 - führt zu höheren Steuern,
 - mindert die Qualität der Leistungen

Situation in Österreich

- Österreich liegt im weltweiten Korruptionswahrnehmungsindex 2016 auf dem 17. Platz (2015: 16. Platz; 2014: 23. Platz)
- m.E. gibt es in Österreich kaum „strukturelle Korruption“
- Gegenteil: „situative Korruption“ („Spontankorruption“)

Bedeutung der Prävention

- Kontrolle (Abwägung des Entdeckungsrisikos)
- der Verantwortung angemessene Entlohnung
- Loyalität des Arbeitgebers fördert Treue
- generalpräventive Wirkung der Aufklärung und Strafverfolgung
- Gesellschaftliche Ächtung
- klare Strafgesetze

Missbrauch der Amtsgewalt

- § 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Beamter

- zur Vornahme von Rechtshandlungen bestellte Personen
- funktionaler Begriff (nicht dienstrechtl., auch Beliehene)
- Rechtshandlungen:
 - sind behördliche Entscheidungen aller Art (zB Urteile, Beschlüsse, Bescheide, Verfügungen), Anordnungen, Weisungen, Aufträge, Ersuchen, sofern sie im Namen und mit Rechtswirksamkeit für den Rechtsträger erfolgen, dessen Organ die die Rechtshandlung vornehmende Person ist.
- Rechtsträger:
 - Gebietskörperschaften
 - Personen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen der Gesetzgeber eine Mitwirkung an der staatlichen Verwaltung einräumt (zB die Kammern, Sozialversicherungsträger).

Bsp für Beamte

- Innerhalb der Justiz: Berufs- und Laienrichter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Strafvollzugsbedienstete, Kanzleibedienstete...
- Polizeibeamte, Ministerialbeamte, Verwaltungsbeamte (unabhängig von dienstrechtlicher Ernennung)
- Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen, Bürgermeister...
- freiwillige Mitglieder einer Wahlbehörde
- Fleischuntersuchungstierarzt ...
- Zur Begutachtung gem § 57a KFG Bevollmächtigte

keine Beamten

- Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats und der Landtage (nicht aber unbedingt des Gemeinderates)
- Bedienstete der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG (Ausn.: Zustellung von behördlichen Schriftstücken nach dem ZustellG)
- von Gericht/Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige (Ausn.: Amtssachverständige)

wissentlicher Missbrauch

Befugnismissbrauch:

- Beamter bewegt sich innerhalb seiner Befugnis, verstößt aber gegen Pflichten/Vorschriften.

Wissentlichkeit:

- Beamter hält die Pflichtwidrigkeit für gewiss.

Schädigungsvorsatz:

- Vorsatz, einem anderen an einem konkreten Recht einen Schaden zuzufügen.

Missbrauch "in Vollziehung der Gesetze"

- Hoheitsverwaltung
- Kennzeichnung durch Über-/Unterordnung
- (Privatwirtschaftsverwaltung:
 - Vertragsabschlüsse nach Regeln des Zivilrechts
 - Gleichordnung der Rechtssubjekte)

Beteiligung

- Sonderdelikt: nur Beamter kann unmittelbarer Täter sein.
- Beteiligung möglich
 - Bestimmung („Anstiftung“), Beitrag
- "Extraneus"
 - muss Pflichtwidrigkeit für gewiss halten
 - muss Vorsatz des Beamten (vorsätzlichen Fehlgebrauch seiner Befugnis) für gewiss halten (Unterschied zu Behördenbetrug)

Korruption - unterscheide:

- Korruption im öffentlichen Bereich
 - "Amtsträger"
 - Strafraumen bis max. 10 Jahre FS
 - alle Amtsgeschäfte
- Korruption im privaten Bereich
 - "Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens"
 - Strafraumen bis max. 5 Jahren FS
 - nur pflichtwidrige Rechtshandlungen

3 Arten von Amtsträgern:

- „Aufgabenbetraute“
 - Wer Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz
 - für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder für eine andere Person des öffentlichen Rechts
 - als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt.
- „hoheitlich Befugte“ (funktional)
- öff. kontrollierte Unternehmen (Rechnungshof)

Tatbestände - Überblick

(öffentlicher Bereich)

Nehmer (Amtsträger, „passive Bestechung“):	Geber („aktive Bestechung“):
Bestechlichkeit (§ 304 StGB)	Bestechung (§ 307 StGB)
Vorteilsannahme (§ 305 StGB)	Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)
Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)	Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB)

Bestechlichkeit

Tatbestand:

- Fordern, Annehmen oder Sich-versprechen-Lassen
- eines Vorteiles
- für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts.

Bestechung:

- Anbieten, versprechen, gewähren ...

Tatbestandsmerkmale Bestechlichkeit - Bestechung

- Fordern: Initiative geht vom Amtsträger aus.
- Vorteil:
 - jede nützliche Leistung materieller und immaterieller Art, worauf kein rechtlicher Anspruch besteht
 - Geld, sexuelle Leistungen, Wahlunterstützung, Jagdeinladung, Vermittlung eines Ferienjobs für Kind, ...
 - keine Vorteile sind:
 - angemessenes Honorar (zB für Vortrag)
 - übliches Sponsoring bei Sport-/Kulturveranstaltungen
- Pflichtwidrigkeit (des Amtsgeschäfts)
 - Verletzung von Amts- oder Dienstpflichten
 - Ermessensentscheidungen: Sachlichkeitsgebot

Vorteilsannahme

Tatbestand:

- Fordern eines Vorteils oder
- Annehmen oder Sich-versprechen-Lassen eines ungebührlichen Vorteils
- für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts.

Vorteilszuwendung:

- Anbieten, Versprechen oder Gewähren
- eines ungebührlichen Vorteils ...

ungebührlicher Vorteil

- Nicht ungebührlich sind Vorteile:
 - deren Annahme gesetzl. erlaubt ist (zB zu Forschungszwecken, Belohnungen für besondere Leistungen)
 - die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich/sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht
 - für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt (§ 35 BAO)
 - orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

Tatbestand:

- Fordern eines Vorteils oder
- Annehmen oder Sich-versprechen-Lassen eines ungebührlichen Vorteils
- mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen.
 - Amtsgeschäft muss noch nicht feststehen: „Anfüttern“

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung:

- Anbieten, Versprechen oder Gewähren
- eines ungebührlichen Vorteils ...

Ausdrücklich straflos:

- Annehmen eines geringfügigen Vorteils (Richtwert: 100€)

Danke

für die Aufmerksamkeit und Geduld!